



Kurzinformation

Naturschutzrechtlicher Entschädigungsanspruch

Gemäß § 65 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/, inoffizielle englische Übersetzung mit Stand 2009 abrufbar unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bnatschg_en_bf.pdf) haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften des BNatSchG, Rechtsvorschriften, die auf Grund des BNatSchG erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Zum Ausgleich für eine solche Duldungspflicht normiert § 68 BNatSchG einen Entschädigungs- und Ausgleichsanspruch:

„Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

Gemäß § 68 Absatz 2 BNatSchG ist die Entschädigung in Geld zu leisten und kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Weder die Zahlung an sich noch deren Höhe steht im behördlichen Ermessen: Auszugleichen ist der auf die unzumutbare Beschränkung des Eigentums zurückzuführende Vermögensnachteil (Teßmer, in: BeckOK Umweltrecht, 45. Edition, Stand: 01.12.2017, § 68 BNatSchG Randnummer 5). Die Angemessenheit des Betrages ist gerichtlich voll überprüfbar (Teßmer a.a.O. Randnummer 5).

Die Einzelheiten des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 68 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG nach dem Recht der Bundesländer. Die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen treffen deshalb die näheren Regelungen über den Anspruchsverpflichteten, bezeichnen die Behörde, bei der ein Antrag auf Entschädigung zu stellen ist und erklären etwa hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Entschädigung nicht selten das jeweilige Landesenteignungsgesetz für

anwendbar (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 68 BNatSchG
Randnummer 17).

* * *